

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 10.07.2012

**§ 831 BGB und die Haftung für
Hilfspersonen / Tatbestände der
Gefährdungshaftung**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Der Tatbestand des § 831 BGB

- Stellung als Verrichtungsgehilfe
 - Erforderlich: Weisungsgebundenheit / soziale Abhängigkeit vom Geschäftsherrn.
 - Bei Arbeitnehmern stets zu bejahen.
- Verwirklichung des Tatbestandes einer Norm in §§ 823 ff. durch den Gehilfen.
 - Die Tat muss rechtswidrig, aber nicht schuldhaft sein.
- Handeln „in Ausführung“ – nicht „bei Gelegenheit“ der Verrichtung.
- Auswahl- oder Überwachungsverschulden des Geschäftsherrn.
 - Wird vermutet.
- Schaden

Fall (LG Karlsruhe, BeckRS 2010, 04677)

F ist seit 10 Jahren bei U als LKW-Fahrer beschäftigt. In dieser Zeit ist es nie zu Unfällen gekommen.

Bei einer Fahrt soll er auf einer Baustelle Recycling-Material abladen. Beim Abkippen berührt er mit einer Planstange des LKW eine Oberleitung. Dies führt zu einer Spannungsschwankung im Stromnetz. Dadurch wird der DVD-Player des N im Wert von € 300,- zerstört.

N verlangt Schadensersatz von F und U. Beide erklären, ein derartiger Unfall sei noch nie passiert. Man müsse nicht damit rechnen, dass auf einer Baustelle so tief hängende Oberleitungen vorhanden seien.

Anspruch N→F

- Anspruchsgrundlage: § 823 Abs. 1 BGB
- Eigentumsverletzung? +
- Kausalität? +
- Rechtswidrigkeit? Indiziert.
- Verschulden: F hätte sich nach Auffassung des LG vorab überzeugen müssen, dass er nicht mit einer tief hängenden Oberleitung in Berührung kommen konnte.

Anspruch N → U (1)

- F als Verrichtungsgehilfe des U?
 - Ja: als Arbeitnehmer ist F sozial untergeordnet und weisungsgebunden.
- Rechtswidrige Schadenszufügung?
 - Ja: F hat den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB rechtswidrig verwirklicht.
 - Auf Verschulden des F kommt es für die Haftung des U nicht an!
- Handeln in Ausführung der Verrichtung?
 - Abgrenzungskriterium nach h.M.: Fällt das Verhalten des Schädigers aus dem Kreis der übertragenen Aufgaben heraus?
 - Z.B. keine Haftung des Geschäftsherrn bei Schwarzfahrten mit dem überlassenen PKW.
 - Im Fall unproblematisch +.
- Entlastungsbeweis?

Anspruch N → F (2)

„Auch wenn der Beklagte Ziffer 2 [F] tatsächlich bereits seit über 10 Jahren als Fachkraft bei dem Beklagten Ziffer 1 [U] angestellt sein sollte, hat der Beklagte Ziffer 1 nicht vorgetragen, dass und ggf. wie er den Beklagten Ziffer 2 im Hinblick auf die von Versorgungsleitungen ausgehenden Gefahren konkret aufmerksam gemacht hätte. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, inwiefern der Beklagte Ziffer 1 [U] den Beklagten Ziffer 2 [F] im Hinblick auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von Versorgungsleitungen, insbesondere von Strom führenden Leitungen instruiert hätte“.

→ Ergebnis: U haftet!

Fortführung

N nimmt U auf Schadensersatz in Anspruch und erhält von U € 300,-. U ist der Meinung, dass F – als der eigentlich Verantwortliche – ihm die € 300,- zu ersetzen hat.

Lösung (1)

- Anspruch U → F aus § 426 Abs. 1 S. 1 BGB.
 - Gesamtschuldnerische Haftung von U und F? Ja, § 840 Abs. 1 BGB.
 - Ausgleichspflicht: Grundsätzlich je 1/2. Danach hätte U Anspruch auf € 150,-.
 - Aber: Bei § 840 BGB findet generell ein Ausgleich nach dem Verhältnis der Verschuldensanteile statt. Soweit ein Täter eine größere Verantwortung trägt, ist iSv § 426 Abs. 1 S. 1 a.E. BGB „ein anderes“ bestimmt.
 - Für die Haftung aus § 831 BGB ist sogar ausdrücklich „ein anderes“ bestimmt: § 840 Abs. 2 1. HS. Danach wäre F zum Ersatz der gesamten € 300,- verpflichtet.
 - Aber: Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs bestimmen (wiederum) „ein anderes“.

Der innerbetriebliche Schadensausgleich

- Die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs sind anzuwenden, wenn ein Arbeitnehmer bei der Arbeit den Arbeitgeber oder einen Dritten schädigt.
 - Bei nur leichter Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers: Schaden wird allein vom Arbeitgeber getragen.
 - Bei mittlerer Fahrlässigkeit: Schadensteilung je nach Grad des Verschuldens des Arbeitnehmers und Gefahrgeneigtheit der Tätigkeit des Arbeitgebers.
 - Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Arbeitnehmers: Alleinige Schadenstragung des Arbeitnehmers.
 - Vgl. BAG (GS), NJW 1995, 210 = BAGE 78, 56.

Lösung (2)

- Im Fall ist von mittlerer Fahrlässigkeit des F auszugehen.
 - Daher Schadensteilung zwischen F und U.
 - Die Quoten sind nach der Gefahrgeneigtheit der Arbeit, die U dem F zugewiesen hat, und dem Grad der Nachlässigkeit, die F zur Last fällt zu bestimmen:
 - Je gefährlicher die Arbeit des F, desto höher die Haftungsquote des U.
 - Je nachlässiger das Verhalten des F, desto höher seine Haftung.
 - Im Ergebnis dürfte eine Teilung im Verhältnis 50% zu 50% angemessen sein.
- Ergebnis: U hat Anspruch auf Zahlung von € 150,-.
- In Höhe von € 150,- geht außerdem der Anspruch des N gegen F aus § 823 Abs. 1 BGB auf U über (§ 426 Abs. 2 BGB).

Gesetzliche Schuldverhältnisse (23)

Exkurs: Regelungen der Haftung für Dritte im BGB

§ 831 BGB	§ 278 BGB	§ 31 BGB
Verrichtungsgehilfen	Erfüllungsgehilfen	Organe
Deliktische Haftung	Vertragliche Haftung	Deliktische und vertragliche Haftung
Anspruchsgrundlage	Zurechnungsnorm	Zurechnungsnorm
Exkulpation möglich	Keine Exkulpation möglich	Keine Exkulpation möglich

Weitere Anspruchsgrundlagen in §§ 823 ff. BGB

- § 824 – Kreditgefährdung.
- § 825 – Bestimmung zu sexuellen Handlungen.
- § 832 – Eltern haften für ihre Kinder.
- § 833 – Tierhalterhaftung.
 - Teils Beweislastumkehr, teils Gefährdungshaftung.
- § 836 BGB – Haftung des Grundstücksbesitzers.
- § 839 BGB – Amtspflichtverletzung.

Die Gefährdungshaftung

- (Echte) Haftung für Delikt = Haftung für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten.
 - Eine Beweislastumkehr im Hinblick auf das Verschulden ändert nichts am Charakter der Haftung.
 - § 831 BGB etc. sind also keine Normen der Gefährdungshaftung
- Gefährdungshaftung = Haftung für Schäden, die durch rechtmäßiges und folglich auch schuldloses Handeln entstehen.
 - Gefährdungshaftung ist der Preis dafür, dass ein an sich gefährliches Verhalten vom Gesetzgeber erlaubt wird.

Gefährdungshaftung außerhalb des BGB

- § 1 HaftpflichtG – Haftung des „Betriebsunternehmers“ einer Eisenbahn.
- § 7 StVG – Haftung des Halters eines PKW.
 - Bei § 18 Abs. 1 StVG handelt es sich nicht um Gefährdungshaftung, sondern um Haftung für vermutetes Verschulden.
- § 1 ProdHG – in der Höhe beschränkte Haftung des Herstellers eines Produkts.

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 16.07.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>